



TEILREVISION GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH (FINANZAUSGLEICHSGESETZ; FAG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH (FINANZAUSGLEICHSGESETZ; FAG)	Typ:	Bericht	Version:	Def.
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	27.03.14
Autor:	Oscar Amstad	Status:		DruckDatum:	25.03.14

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	4
1.1	Vernehmlassungsteilnehmer.....	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil über die Teilrevision FAG	5
4	Bemerkungen zur Teilrevision	5
4.1	Allgemein	5
5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	9

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei

Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

SGEMT	Schulgemeinde Emmetten
SGODO	Schulgemeinde Oberdorf
SGSST	Schulgemeinde Stansstad
SGWOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

Landes / Kirch- und Kapellgemeinden

RKL	Römisch Katholische Landeskirche
ERK	Evangelisch-Reformierte Kirche
KGBEC	Kirchgemeinde Beckenried
KGDAL	Kirchgemeinde Dallenwil

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 841 vom 3. Dezember 2013 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zu Handen der Vernehmlassung bis 28. Februar 2014 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz und die beiden Landeskirchen sowie die Kirch- und Kapellgemeinden.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmender	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahmen	Keine Antwort
Politische Gemeinden (11)	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	
Schulgemeinden (4)	SGEMT, SGODO *, SGSST, SGWOL	--	--	--
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN	--	--	2
Kirchgemeinden/ Landeskirchen	ERK	--	RKL, KGBEC	13
* gemeinsam mit PG				

3 Gesamturteil über die Teilrevision FAG

Das Ergebnis der Vernehmlassung führte zu unterschiedlichen Beurteilungen. Eine Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Neufestlegung des Grenzwertes wird von den Gemeinden grossmehrheitlich abgelehnt. Einzelne Gemeinden schlagen einen Grenzwert von 15 oder 20 Prozent vor. Die Gewichtung der JP findet grossmehrheitlich Zustimmung. Einzig die CVP will eine Gewichtung von 0.8 anstelle von 0.6. Verschiedene Teilnehmer weisen daraufhin, dass die Variante 2 mit einer Erhöhung der Abgabensätze von rund 4.5 Prozent nicht dem Ergebnis der Konsultation vom Herbst 2013 entspricht. Damals hätten sich die Gemeinden mehrheitlich für Variante 3 mit einer Erhöhung von rund 10 Prozent ausgesprochen.

4 Bemerkungen zur Teilrevision

4.1 Allgemein

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die Teilrevision wird grundsätzlich unterstützt und die Variante 2 als gerecht bezeichnet.	SVP	Kenntnisnahme
Beim Finanzausgleich handelt es sich um eine komplexe Materie, welche für Normalbürger nur schwer nachzuvollziehen ist. Die Teilrevision kommt nur auf den ersten Blick bestehend daher. Die Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen bei Folgekosten von mehr als 10% wird als nicht sachgerecht empfunden. Die Gewichtung der Steuererträge der JP erscheint im Grundsatz richtig, die vorgesehene von 0.6 wird allerdings noch zu diskutieren sein. Eine Erhöhung der Leistung des Kantons wird mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung abgelehnt und nicht verstanden. Die Gemeindeautonomie muss sich jedoch auf Grundlage einer gesicherten finanziellen Grundausstattung vollziehen. Der Finanzausgleich soll dafür sorgen. Er soll auch Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Gemeinden schaffen unter Berücksichtigung der Interessensgegensätze von finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden.	CVP	Kenntnisnahme
Aus der Sicht der Gemeinde Hergiswil haben die Finanzausgleichsbeiträge ein Mass erreicht, welches einschneidende Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung von Hergiswil zur Folge haben können. Wenn rund 35 % der Steuereinnahmen an den innerkantonalen FA abzuliefern sind, soll das System überprüft werden.	FDP	Kenntnisnahme Die maximale Leistung einer Gemeinde beträgt tatsächlich rund 35 Prozent der effektiven Steuererträge. Da diese Gemeinden jedoch einen unterdurch-

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>In einigen Gemeinden werden öffentliche Aufgaben von Korporationen mitgetragen. Diese Entlastungen des Gemeindebudgets erscheinen aber in den Abschlüssen den Gemeinden nirgends. Dadurch wird die Finanzkraft einer solchen Gemeinde nicht insgesamt und umfassend erfasst. Die Korporationen sind in unserer Kantonsverfassung erwähnt und mit einer eigenen Gesetzgebungskompetenz ausgestattet. Damit sind sie zweifelsfrei als Organisationen öffentlich-rechtlich geregelt und auch geschichtlich aus dem Gemeinwesen entstanden. Heute geniessen sie quasi als Staat im Staat besondere Privilegien und tragen oft sinnvoller Weise zur Lösung öffentlicher Aufgaben bei. Es sollte überprüft werden, ob diese teilstaatlichen Leistungen im Finanzausgleich berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Die Gewichtung von 0.6 scheint angemessen. Der Anteil des Kantons ist auf 0.16 Einheiten zu erhöhen. Es sind Massnahmen einzuführen, wenn Ausgaben / Investitionen der Nehmergemeinden die Nachhaltigkeit und die langfristige Stärkung der Finanzkraft verhindern.</p> <p>Es sind Anreize für die Nehmergemeinden zum massvollen und fairen Bezug aus dem Finanzausgleich und langfristigen Stärkung der eigenen Finanzkraft vorzusehen.</p> <p>Die Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen soll inskünftig bereits bei jährlichen Folgekosten von mehr als 10 Prozent des Nettosteuerertrages der einfachen Steuer erfolgen.</p>		<p>schnittlichen Steuerfuss aufweisen, ist die Aussage stark zu relativieren. Immerhin verbleiben von jedem zusätzlichen Franken rund 65 Rappen im Besitz der Gemeinde.</p> <p>Durch einen teilweisen Verzicht von Baurechtszinsen tragen einzelne Korporationen zur öffentlichen Aufgabenerfüllung bei. Wieweit die Korporationen die Finanzkraft einer Gemeinde positiv beeinflussen können, ist nicht erkennbar. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Korporationen, insbesondere für die Schutzwaldpflege, werden durch Bundes- und Kantonsbeiträge weitgehend andererseits abgegolten.</p> <p>Das System des heutigen Finanzausgleichs ist bereits so ausgestaltet, dass für jede Gemeinde ein Anreiz besteht, ihre Finanzkraft zu erhöhen. Im Übrigen setzen vielmehr die Richtplanung, die Wirtschaftsförderung und die Steuergesetzgebung Schwerpunkte, welche den Handlungsspielraum und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden beeinflussen.</p>
<p>Die Teilrevision des FAG widerspricht durch die geplanten Minderabgaben an die Nehmergemeinden, sowie durch eine Vorprüfung bei kleineren Investitionsbeträgen der Gemeinden den Zielsetzungen des FAG.</p> <p>Durch den entstehenden Fehlbetrag von 351'000 Franken haben die finanzschwachen Gemeinden Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Diese Gemeinden müssen die Fehlbeträge mit Steuererhöhungen kompensieren. Die Steuerunterschiede gehen stärker auseinander als bisher.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verminderung drückt aus, dass ohne Gesetzesänderung, insbesondere die Gewichtung die bisher bestandene Ungerechtigkeit nicht korrigiert wird. Die Reduktion ist eine unmittelbare Folge. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen besteht nicht. Zu beachten ist überdies, dass die finanzstarke Gemeinden Hergiswil und Stansstad ihren Beitrag leistet.</p>
<p>Die Gewichtung der Steuererträge der JP ist nicht nachvollziehbar.</p>	BEC	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gewichtung ist einzig und allein Ausdruck der Steuerpolitik und der Änderung des Steuergesetzes und der damit verbundenen Steuerbelastung. Die unterschiedliche Steuerbelastung zwischen Gewinnen und Einkommen sind einfach nachvoll-</p>

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		ziehbar. Während die Belastung bei den natürlichen Personen beispielsweise bei einem Steuerfuss von 4.8 Einheiten im Maximum 13.2 Prozent beträgt, liegt die Belastung bei den Gewinnen bei 6 %. Der Steuerertrag kann somit nicht einfach zusammengezählt werden. Früher waren die Unterschiede minim.
Die Anpassung der Gewichtung der JP wird als korrekt angesehen.	BUO, EBÜ	Kenntnisnahme
Die besondere Gewichtung der Steuererträge der JP wird grundsätzlich in Frage gestellt.	EMO	Kenntnisnahme Siehe aus Stellungnahme zur Eingaben von Beckenried
Vorab sollte ein Teil der Steuererträge der JP in einen gemeinsamen „Topf“ fliessen, mit dem teilweise der Finanzausgleich unter den Gemeinden gespiesen würde.	EMO	Kenntnisnahme Dies würde eine vollständige Neuorientierung und Finanzierung für den Finanzausgleich bedeuten. Das Anliegen führt nicht zu erkennbaren Vorteilen. Der heutige FA gleicht die Unterschiede zu Genüge aus. Jede Gemeinde erhält bis 82 % des Mittels, d.h. auch für die JP die entsprechenden Ausgleichszahlungen.
Die Erhöhung der Leistung des Kantons ist vertretbar.	BUO,EBÜ, SGSST	Kenntnisnahme
Die Erhöhung des Kantonsanteils auf 0.17 Einheiten wird als probates Mittel erachtet, um die Ausfälle abzufedern.	ODO, SGODO,	Kenntnisnahme Dadurch müsste der Kanton deutlich mehr Mittel einschiessen. Bei der heutigen Haushaltlage wird dies als nicht notwendig erachtet.
Wir erachten die Variante 3 mit einer Anhebung des Abgabesatzes von 10% als gerecht.	BEC	Kenntnisnahme Die Anhebung auf rund 10 Prozent steht im Widerspruch zum Kompromiss, welchem die finanzstarken Gemeinden zugestimmt haben. Zudem kann der Regierungsrat gestützt auf Art. 10 Abs. 2 die Prozentsätze gemäss Abs. 1 um 10 Prozent erhöhen. Durch eine solche Erhöhung könnte den finanzschwachen Gemeinden, sofern notwendig, wirksam geholfen werden.
Die Erhöhung des Abgabesatzes der finanzstarken politischen Gemeinden um nur 4.545 % entspricht nicht dem Resultat der Konsultation bei den Gemeinden und muss revidiert werden.	BUO, EMT, EBÜ, ODO, SGODO	Kenntnisnahme Die Konsultation bei den Gemeinden ergab ein Mehr für die Variante mit einem Abgabesatz von rund 10 %. Als Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Meinungen der steuerstarken und finanzschwachen Gemeinden, wurde die Erhöhung auf 4.545 % festgelegt.
Bei der Konsultation der Gemeinden sprach sich die Mehrheit für die Variante 3 aus (Erhöhung Abgabesatz um rund 10 %).	BUO, ODO, SGODO, SGWOL	Kenntnisnahme Siehe oben

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die Abgeltung für nicht vorhandene Einwohner sollte überdacht werden.	EMO	Kenntnisnahme
Eine Anpassung der Vorprüfung von Ausgabebeschlüssen ist nicht angebracht.	BUO, EMT, EBÜ	Kenntnisnahme
Die massive Reduktion des Grenzwertes von 25% auf 10% zeigt ein starkes Misstrauen gegenüber den Gemeinden. Dies ist aus der Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt.	BEC	Teilweise Gutheissung Es wird neu ein Grenzwert von 15 Prozent vorgeschlagen.
Die Thematik der Steuerbelastungsunterschiede wird in dieser Vernehmlassung nicht behandelt bzw. vernachlässigt.	BUO, EMT, EBÜ	Kenntnisnahme
Wichtiger als die Festlegung eines Maximums bei der Steuerbelastung erscheint, dass die Gemeindeautonomie im Bereich der Ausgaben und der Einnahmen gewahrt bleibt.	EMO	Kenntnisnahme
Eine Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird als nicht notwendig erachtet. Eine Vorprüfung soll erst bei 20 % des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres erfolgen.	EMO	Teilweise Gutheissung Es wird neu ein Grenzwert von 15 Prozent vorgeschlagen.
Bei der Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen wird eine Reduktion von 25 auf 10 % als zu massiv erachtet. Als Schwellenwert wird 15 % vorgeschlagen.	WOL, SGWOL	Gutheissung Es wird neu ein Grenzwert von 15 Prozent vorgeschlagen.

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	2. Steuererträge und Abgeltungen		
Art. 4	Die Gewichtung der Steuererträge der JP mit 0.6 wird begrüsst.	GN	Kenntnisnahme
Art. 4 Abs. 2	Vorgeschlagen wird eine Gewichtung von 0.8, da sich die gesamten Mittel bei einer Gewichtung 0.6 um 1.3 Mio. reduzieren.	CVP	Ablehnung Eine Gewichtung von 0.8 entspricht keinesfalls den tatsächlichen Unterschieden.
Art.4 Abs. 2	Die Gewichtung der Steuererträge der JP von 0.6 erscheint angemessen.	FDP	Kenntnisnahme
	II. FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZ-AUSGLEICHS		
Art. 8 Abs. 1	Die Anhebung von 15 auf 16 Prozent wird abgelehnt, da die CVP einen ausgeglichenen Staatshaushalt will. Der innerkantonale Finanzausgleich ist als überwiegend vertikaler Ausgleich konzipiert. Dies soll auch so bleiben. Der Erhöhung des Beitrages um 6.67 Prozent wird begrüsst. Der Anteil des Kantons ist von 0.15 auf 0.16 Einheiten zu erhöhen.	CVP GN FDP	Kenntnisnahme Tatsache ist, dass der Beitrag des Kantons bereits im Jahr 2013 wieder leicht tiefer ist als die bisherige Beitragsleistung. Dies als Folge der Gewichtung. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Art. 10 Abs. 1	Die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden konnten in den letzten Jahren nicht abgebaut werden. Die Differenz soll in Zukunft nicht mehr als 30 Prozent betragen. Die Partei stellt jedoch keine Anträge. Der Abgabesatz der finanzstarken Gemeinden soll ebenfalls um 6.67 Prozent erhöht werden, das heisst von 4.693 bis 58.901 Prozent. Die Lücke im Finanzausgleichs-Topf kann dadurch geschlossen werden. Der Abgabesatz der finanzstarken Gemeinden soll maximal 90 Prozent betragen.	CVP GN	Kenntnisnahme Die Entwicklung bei den Steuerfüssen ist keinesfalls erfreulich. Eine Verbesserung kann jedoch nur mit mehr Mitteln realisiert werden. Diese fehlen zurzeit sowohl beim Kanton wie bei den finanzstarken Gemeinden. Kenntnisnahme Als Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Meinungen der steuerstarken und finanzschwachen Gemeinden, wurde die Erhöhung auf 4.545 % festgelegt. Kenntnisnahme Eine Reduktion auf 90 % würde für die Nehmergemeinde noch weniger Mittel bedeuten. Diese Extremvariante wurde auch von den finanzstarken Gemeinden nicht mehr aufgegriffen.
	III. VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL		
	A. Verhältnis der Ausgleichsmittel		
Art. 11 Ziff. 3	keine		

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	B. Finanzkraftausgleichs-Beiträge		
Art. 12 Abs. 3	keine		
	C. Normausgleich für die Volksschule		
Art. 16	keine		
Art. 17	keine		
Art. 18 Abs. 2 und 3	keine		
	V. AUFSICHT UND WIRKSAMKEITSPRÜFUNG		
Art. 26 Abs. 1	Die Verschärfung wird abgelehnt. Vorprüfung bei 20 % des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres Vorprüfung bei 15 % Die Vorprüfungs-Quote ist bei 25 Prozent zu belassen, da die Gemeindeautonomie nicht schärfer beschnitten werden soll. Das Vertrauen in die Gemeinden soll bestehen bleiben.	CVP EMO WOL, SGWOL GN	Teilweise Gutheissung Neufestlegung auf 15 % Gutheissung Neufestlegung auf 15 % Kenntnisnahme
Art. 27 Abs. 2	keine		
Art. 27a	keine		
	VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 28	keine		

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer